

Datum

Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Um über diesen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII entscheiden zu können, bedarf es genauer Angaben zu Ihrer Person und ggf. zu Familienangehörigen. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Angaben durch entsprechende Unterlagen belegen.

Hinweis nach § 67a Abs. 3 des Sozialgesetzbuches X (SGB X): Die mit diesem Vordruck erfragten Angaben werden aufgrund § 60 Sozialgesetzbuch- Allgemeiner Teil (SGB I) erhoben. (siehe Seite 5)

I. Angehörige und Personen, die in der Haushaltsgemeinschaft wohnen (auch Eltern, soweit sie im Haushalt leben)

	Person Nr. 1	Person Nr. 2	Person Nr. 3	Person Nr. 4
	Hilfesuchende/ Hilfesuchender	<input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/>
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Geschlecht (m/w) Familienstand				
Staatsangehörigkeit				
Beruf				
Schwerbehinderung: Datum Ausweis, Grad der Behinderung, Merkzeichen				
Betreuerin/Betreuer				

II. Angaben zu den Aufenthaltsverhältnissen der/des Hilfesuchenden

aktuelle Anschrift	seit	Telefon
Haben Sie in den letzten drei Monaten den Wohnsitz gewechselt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte die Wohnsitze der letzten drei Monate benennen		
ggf. Ort und Datum des Grenzübertritts		
Befanden Sie sich in den letzten drei Monaten in einer stationären Einrichtung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte die folgenden Angaben erteilen		
Name und Anschrift der Einrichtung		
Kostenträger des Aufenthaltes		
Letzter Wohnsitz vor Aufnahme in die Einrichtung		
Bezogen Sie im letzten Jahr vor der Antragstellung bereits Sozialhilfe? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte die folgenden Angaben erteilen		
wo?	bis wann?	

III. Angaben zur Wohnung

Gesamtmiete	€	Wohnfläche	qm
Grundmiete	€	Wohngeld	
Betriebskosten	€	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bewilligt von	bis Betrag €
Heizkosten	€	Heizungsart*	
Zahlung an	<input type="checkbox"/> an Vermieter <input type="checkbox"/> an Versorger	Besteht ein Mietrückstand?	<input type="checkbox"/> nein
Warmwasserkosten	€	Energieart*	
Zahlung an	<input type="checkbox"/> Vermieter <input type="checkbox"/> Versorger	<input type="checkbox"/> ja, für die Zeit von	bis in Höhe von €
* Heizungs-/Energiearten: z.B. Erdgas-Sammelheizung, Gas-Etagenheizung, Öl-Sammelheizung, Fernwärme, Nachtstrom, Öl-Ofen, Kohleofen, Haushaltsstrom		War die Miete zum Zeitpunkt Ihrer ersten Vorsprache bereits beglichen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Name des Vermieters			
Mieter lt. Mietvertrag <input type="checkbox"/> Person-Nr. 1 und/oder <input type="checkbox"/> Person-Nr. 2			

IV. Angaben zur Krankenversicherung

Krankenversicherung besteht bei	
<input type="checkbox"/> Pflichtversicherung	
<input type="checkbox"/> Familienversicherung über <input type="checkbox"/> Ehepartner <input type="checkbox"/> Eltern	
<input type="checkbox"/> freiwillige Versicherung, Beitrag monatlich €	bezahlt bis einschl.
<input type="checkbox"/> private Versicherung, Beitrag monatlich €	bezahlt bis einschl.

V. Angaben zu den Einkommensverhältnissen bzw. Ansprüchen

Bezieht eine der Personen nach Zif. 1	nein	ja	Pers. Nr.	Art	monatliche Höhe	beantragt
Erwerbseinkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung	€	
				<input type="checkbox"/> Voll-/ Teilzeiterwerbstätigkeit	€	
Leistungen der Bundesagentur für Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld nach dem SGB III	€	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe	€	<input type="checkbox"/>
Leistungen des Jobcenters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>
Leistungen eines Rententrägers davon freiwillig erworben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> - Rente	€	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> - Rente	€	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> - Rente	€	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> - Rente	€	<input type="checkbox"/>
Leistungen der Krankenkasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Krankengeld	€	<input type="checkbox"/>
Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ambulante Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen (Betreutes Wohnen)	€	<input type="checkbox"/>
Sonstiges Einkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Kindergeld	€	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> Unterhalt	€	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss	€	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>

Ist eine der Personen nach Ziffer 1 durch Kriegereignisse beschädigt oder sind Angehörige durch Kriegereignisse gefallen oder vermisst oder an Kriegsleiden verstorben?

- nein
 ja, Familienname, Vorname, Geburtsdatum

Sind Sie oder einer Ihrer Angehörigen Opfer einer Gewalttat geworden?

- nein
 ja, liegt eine Anerkennung durch das Versorgungsamt (Grundrente) bereits vor? nein ja

VI. Angaben zu Versicherungen

Art der Versicherung	nein	ja	Pers.-Nr.	Versicherungsgesellschaft	Beitragshöhe mtl.
Private Haftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			€
Hausratversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			€
		<input type="checkbox"/>			€
		<input type="checkbox"/>			€

VII. Angaben zu den Vermögensverhältnissen

Besitzen Sie oder eine der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen Vermögenswerte?

nein
 ja, bitte folgende Angaben erteilen

	Wert:	€	Pers.-Nr.		Schätzwert:	€	Pers.-Nr.
<input type="checkbox"/> Bargeld				<input type="checkbox"/> Kraftfahrzeug			
<input type="checkbox"/> Bank und Sparguthaben				Typ			
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung(en)				Baujahr			
<input type="checkbox"/> Rentenverträge (z.B. Riester-Rente)				<input type="checkbox"/> Hauseigentum	Wert:	€	
<input type="checkbox"/> Bausparverträge				<input type="checkbox"/> Anlagevermögen (z.B. Aktien)	Wert:	€	
<input type="checkbox"/> Mietkaution				<input type="checkbox"/>	Wert:	€	

Wurde in den letzten 10 Jahren Vermögen auf andere Personen übertragen (z.B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil)?
 nein ja, eine gesonderte Erklärung ist erforderlich

Datum und Unterschrift

VIII. Angehörige außerhalb der Haushaltsgemeinschaft

(Eltern, getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, Partner/innen einer getrennten oder aufgehobenen Lebenspartnerschaft, Kinder - auch aus früheren Ehen, Adoptivkinder)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	zu Pers.-Nr.	Familienstand	Anschrift Arbeitgeber und jährliches Einkommen

IX. Unterhalt

Ansprüche gegen Eltern von minderjährigen Kindern, geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten / Ehegattinnen, Partner/Partnerinnen einer getrennten oder aufgehobenen Lebenspartnerschaft

	Pers. Nr.	Pers. Nr.	Pers. Nr.	Pers. Nr.
Auf Unterhalt wurde verzichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterhaltsansprüche sind titulierte (vollstreckbarer Titel) bitte Urkunde beifügen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterhalt wird gezahlt, s. Ziffer V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterhaltsansprüche werden geltend gemacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Urteil o.ä. vom	- Gericht	Geschäftszeichen
Rechtskraft ab	in Schuldiger Teil lt. Urteil	Unterhaltsregelung/ Versorgungsausgleich

Zusätzlich bei Anträgen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung):
Verfügen **Kinder oder Eltern** einer der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen vermutlich über erhebliches Einkommen (ab 100.000 EUR jährlich)?

- nein, meine Kinder/meine Eltern verfügen nicht über ein erhebliches Einkommen (ab 100.000 EUR Bruttojahreseinkommen)
 es können keine Angaben gemacht werden, weil
 ja, bitte folgende Angaben erteilen

	zu Person Nr.	zu Person Nr.	zu Person Nr.
Familienname, Vorname			
Straße, Hausnummer PLZ, Ort (freiwillig: Telefon)			
Geburtsdatum			

X. Antragsbegründung (evtl. Beiblatt verwenden)

XI. Zahlungsweg

Sofern sich ein Leistungsanspruch ergibt, bitte ich, folgende Zahlungen unmittelbar zu überweisen:

Miete an den Vermieter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Energiekosten an das Versorgungsunternehmen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Krankenkassenbeitrag an die Krankenkasse	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Darüber hinausgehende Zahlungen sollen auf mein Konto überwiesen werden:

Name des Geldinstituts (Bank, Sparkasse)	
I B A N	B I C

Für Heimbewohner:

Ich bin mit der Auszahlung der mir zustehenden Hilfe an die Pflegeeinrichtung einverstanden.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind.

Hilfesuchende/r oder ges. Vertreter	Ehegatte	Aufgenommen durch
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

ERKLÄRUNG

Energiekosten

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung auch die Aufwendungen für den **Betrieb elektrischer Geräte, die Beleuchtung und Kochfeuerung** umfassen.

Diese Energiekosten (einschließlich der Jahresabrechnungen) sind von mir zu begleichen und können nicht zusätzlich aus Sozialhilfemitteln übernommen werden. Ich werde mich mit meinem Strom- oder Gasverbrauch entsprechend darauf einstellen.

Mitwirkung

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über die Verhältnisse aller Haushaltsangehörigen zu machen habe und Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen sind. Hierzu zählen insbesondere Änderungen in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit - z. B. Krankenhausaufenthalte).

Über die Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) wurde ich informiert. Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB -) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss.

Von den unten stehenden Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Ich beauftrage das kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, überzahlte Beträge der Hilfe gewährenden Stelle zurück zu überweisen, soweit das Guthaben dazu ausreicht. Dieser Auftrag kann nur von mir – jedoch nicht von meinen Erben – bis zum 5. eines jeden Monats für die darauf folgende Zahlung widerrufen werden

Eine Zweitschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

§ 60 SGB I (Angabe von Tatsachen)

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung)

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus § 263 StGB (Betrug)

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Energiekosten

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung auch die Aufwendungen für den **Betrieb elektrischer Geräte, die Beleuchtung und Kochfeuerung** umfassen.

Diese Energiekosten (einschließlich der Jahresabrechnungen) sind von mir zu begleichen und können nicht zusätzlich aus Sozialhilfemitteln übernommen werden. Ich werde mich mit meinem Strom- oder Gasverbrauch entsprechend darauf einstellen.

Mitwirkung

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über die Verhältnisse aller Haushaltsangehörigen zu machen habe und Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen sind. Hierzu zählen insbesondere Änderungen in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit - z. B. Krankenhausaufenthalte).

Über die Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) wurde ich informiert. Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB -) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss.

Von den unten stehenden Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Ich beauftrage das kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, überzahlte Beträge der Hilfe gewährenden Stelle zurück zu überweisen, soweit das Guthaben dazu ausreicht. Dieser Auftrag kann nur von mir – jedoch nicht von meinen Erben – bis zum 5. eines jeden Monats für die darauf folgende Zahlung widerrufen werden

Eine Zweitschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

§ 60 SGB I (Angabe von Tatsachen)

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung)

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus § 263 StGB (Betrug)

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.